

HDE e.V. | Am Weidendamm 1A | 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat III B 5
Herrn Jörg Rosenow
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

**Handelsverband
Deutschland (HDE) e.V.**
Kontakt
Dr. Peter Schröder
T +49 30 726250-46
schroeder@hde.de

BITKOM e. V.
Kontakt
Friederike Michael
T +49 30 27576099
f.michael@bitkom.org

3. UWG-Novelle – Einführung eines Auskunftsanspruchs gegen Anbieter gefälschter Bewertungen

09.07.2025

Sehr geehrter Herr Rosenow,

am 7. Juli 2025 hat das Bundesministerium der Justiz den Referentenentwurf für ein drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb veröffentlicht. Damit soll die EU-Richtlinie 2024/825 in nationales Recht umgesetzt werden.

Die damit anstehende Novellierung des UWG möchten wir nutzen, um Sie auf weiteren Änderungsbedarf im Lauterkeitsrecht aufmerksam zu machen.

In den letzten Jahren hat sich ein unlauteres Geschäftsmodell etabliert, in dessen Rahmen unseriöse Marktakteure gefälschte Bewertungen an Online-Anbieter von Waren und Dienstleistungen verkaufen. Die Irreführung über die Echtheit von Verbraucherbewertungen und der Vertrieb sowie Kauf von „Fake-Bewertungen“ ist richtigerweise nach der aktuellen Fassung des UWG bereits verboten (§ 3 Abs. 3 i. V. m. Anhang Nr. 23 b und Nr. 23 c UWG). Die Nutzung gefälschter Bewertungen führt zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten seriöser Marktteilnehmer, die solche unlauteren Vertriebsmethoden nicht nutzen.

Plattformen haben ein besonderes Interesse, den Handel mit Fake-Bewertungen zu unterbinden, um das Vertrauen der Verbraucher nicht zu gefährden, die Seriosität der Online-Marktplätze nicht in Frage zu stellen und lauter agierende gewerbliche Vertragspartner zu schützen. Die Praxis zeigt, dass dies mit den existierenden Instrumenten nur eingeschränkt gelingt. Die Plattformen können den Anbietern von Fake-Bewertungen zwar ihre Tätigkeit untersagen. Sie haben aber keinen Auskunftsanspruch gegen die Anbieter im Hinblick auf deren Kunden. Daher können sie im Ergebnis nicht sicherstellen, dass die unseriösen Nutzer von Fake-Bewertungen diese bei anderen Anbietern beziehen und auch auf den Online-Plattformen weiterhin als Vertriebsmittel einsetzen.

Ein Auskunftsanspruch wäre daher ein geeignetes Mittel, um das Risiko der Nutzung gefälschter Bewertungen für die Gewerbetreibenden zu erhöhen, den präventiven Verzicht auf unlautere Vertriebsmethoden zu fördern und in der Folge seriöse Marktteilnehmer vor Wettbewerbsverzerrungen zu schützen.

Wir schlagen daher vor, einen entsprechenden Auskunftsanspruch in das UWG aufzunehmen. Die anstehende UWG-Novelle könnte sich dafür anbieten.

Ein neu einzuführender z. B. § 8d UWG könnte wie folgt lauten:

- (1) Wer entgegen § 3 Abs. 3, Anhang I Nr. 23c gefälschte Bewertungen oder Empfehlungen von Verbrauchern sowie die falsche Darstellung von Bewertungen oder Empfehlungen von Verbrauchern zu Zwecken der Verkaufsförderung anbietet, übermittelt oder bei Dritten beauftragt, kann auf Auskunft in Anspruch genommen werden.*
- (2) Der zur Auskunft Verpflichtete hat Angaben zu machen über*
 - 1. die Ware oder Dienstleistung, für die die Bewertungen oder Empfehlungen beauftragt oder übermittelt wurden;*
 - 2. die Art, Anzahl und den Inhalt der Bewertungen;*
 - 3. Namen und Anschrift der Marktteilnehmer, auf deren Veranlassung oder unter deren Beteiligung die Bewertungen oder Empfehlungen erstellt, bei Dritten beauftragt oder übermittelt wurden.*
- (3) § 8 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.*

Gern stehen wir Ihnen bei Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Friederike Michael
Referentin
Digital Content & Recht
Bitkom e. V.



Dr. Peter Schröder
Bereichsleiter
Recht & Verbraucherpolitik
Handelsverband Deutschland